

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Stand der Einführung der flächendeckenden getrennten Bioabfallsammlung und der Verwertung von Bioabfall in Thüringen - Status quo

Die **Kleine Anfrage 4117** vom 23. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Ab dem 1. Januar 2015 dürfen gemäß § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keine Bioabfälle mehr im Restabfall entsorgt werden. Ziel der Getrenntsammlung von Bioabfällen ist die Nutzung des organischen Materials zur Energiegewinnung durch Vergärung der Bioabfälle sowie die Gewinnung von Kompost, um dadurch den Einsatz von Primärressourcen wie z. B. Torf zu reduzieren.

In Thüringen zeichnen sich vor allem in den Landkreisen Widerstände gegen die Einführung oder die Optimierung der Getrenntsammlung der Bioabfälle ab. Ins Feld geführt werden die wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit und damit verbundene Gebührenerhöhungen. Außerdem wird auf die bisher praktizierte Eigenkompostierung der Bioabfälle verwiesen.

Um einerseits den gesetzlichen Anforderungen der Getrenntsammlung von Bioabfällen gerecht zu werden, andererseits die in manchen Gebietskörperschaften mit der Einführung einer zusätzlichen Biotonne entstehenden regionalen Probleme zu lösen und Widerstände aus der Bevölkerung zu berücksichtigen, werden Alternativen zu einer zusätzlichen Biotonne diskutiert. Hierzu zählen Möglichkeiten der Getrenntsammlung der Bioabfälle über Bringsysteme, aber auch eine Erfassung der Bioabfälle durch die Haushalte über Biobeutel anstelle einer Biotonne.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung zur Einführung der flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfall und welche Aktivitäten hat sie diesbezüglich gegebenenfalls realisiert?
2. In welchen kreisfreien Städten, Kommunen und Landkreisen Thüringens werden nach Kenntnis der Landesregierung Bioabfälle bisher nicht getrennt gesammelt?
3. Welche Systeme der Bioabfallsammlung werden in welchen kreisfreien Städten, Kommunen und Landkreisen praktiziert (Biotonne, Sammelstellen, Bringsysteme, andere)?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die bislang keine Biotonne anbieten, diese ab 2015 einführen wollen und wenn ja, welche sind das?
5. Warum werden in der "Abfallbilanz 2010" nur die Mengen an Bio- und Grünabfall genannt, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelt wurden, und die Mengen, die private Unternehmen einsammeln, bleiben unberücksichtigt?
6. Welche Auswirkungen hat diese Vorgehensweise auf die Aussagefähigkeit der Abfallbilanz?

7. Liegen der Landesregierung - analog der Abfallbilanz 2010 - aktuelle Daten (2013) über das Aufkommen und die Verwertung von Bioabfällen in den einzelnen Landkreisen vor?
8. Welche Hausmüllanalysen wurden in den letzten zehn Jahren landesweit von welchen Auftraggebern durch wen mit welchen Ergebnissen durchgeführt?
9. Wurden die Ergebnisse der Hausmüllanalysen auf Plausibilität geprüft?
10. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bei Nichteinhaltung von § 11 Abs. 1 KrWG keinerlei Strafen bzw. Sanktionen vorgesehen sind, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflicht aus Sicht der Landesregierung diejenigen zu erwarten haben, die sich dieser Pflicht entziehen?
11. Bietet der § 11 Abs. 1 KrWG aus Sicht der Landesregierung die notwendigen Spielräume, um den spezifischen regionalen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen?
12. Entspricht nach Ansicht der Landesregierung die Leitfassung Abfallwirtschaft des Deutschen Städtetags mit Stand vom 10. Juni 2013 den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und wenn nicht, in welcher Art und Weise hat die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände auf diese Diskrepanz hingewiesen?
13. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung generell erfüllt werden, damit eine Ausnahme von der Getrennterfassungspflicht der Bioabfälle zulässig ist?
14. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den vor allem in verschiedenen Landkreisen geäußerten Befürchtungen der Gebührensteigerung bei einer konsequenten Einführung der Getrenntsammlung von Bioabfällen?
15. Ist nach Ansicht der Landesregierung eine Nichteinführung der Getrenntsammlung unter dem Hinweis eines hohen Anteils an Eigenkompostierung der Haushalte mit den EU-rechtlichen Bestimmungen des Artikels 22 Abfallrahmenrichtlinie vereinbar, deren Vorgabe die Mitgliedstaaten zu einer umfassenden Bioabfallverwertung in Verbindung mit Anlage 2, Verwertungsverfahren R10 sowie Artikel 13 Abfallrahmenrichtlinie auffordert und die laut Begründung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu § 11 die Nutzung der stofflichen Eigenschaften von Bioabfällen über die Düngung hinaus einschließt?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In die Beantwortung der Anfrage sind Aussagen der Bundesregierung aus der Bundestagsdrucksache 18/2214 vom 28. Juli 2014 eingeflossen.

Zu 1.:

Die Landesregierung strebt die flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der bereits vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur an. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) wurden deshalb frühzeitig aufgefordert, die Situation in ihren Bereichen zu analysieren und die sich ergebenden Schlussfolgerungen umzusetzen.

Zu 2.:

Im Unstrut-Hainich-Kreis, im Saale-Holzland-Kreis und im Landkreis Weimarer Land werden Bioabfälle derzeit nicht getrennt gesammelt.

Bei einigen örE erfolgt die Erfassung nicht flächendeckend (siehe auch Anlage 1).

Zu 3.:

Die praktizierten Systeme der Bioabfallsammlung werden in der Tabelle Anlage 1 dargestellt.

Zu 4.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Zu 5.:

Die öRE sind gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) verpflichtet, jährlich Abfallbilanzen zu erstellen. Die Bilanzen enthalten Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle. Nach den rechtlichen Vorgaben werden für die Abfallbilanz - mit Ausnahme der über die dualen Systeme erfassten Verpackungsabfälle - nur die Abfallmengen erfasst, die den öRE entsprechend ihrer jeweiligen Abfallsatzung überlassen wurden und somit im Verantwortungsbereich der öRE liegen. Des Weiteren besteht auch keine Auskunftspflicht für private Unternehmen, die Bioabfälle (einschließlich Grünabfälle) einsammeln.

Zu 6.:

Die Abfallbilanz enthält - mit Ausnahme der über die dualen Systeme erfassten Verpackungsabfälle - keine Angaben zu Abfällen, die privatwirtschaftlich erfasst wurden. Somit ist die Aussagefähigkeit der Abfallbilanz beschränkt auf die den öRE überlassenen Abfall- und Wertstoffmengen.

Allerdings können die gegebenenfalls außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft erfassten Mengen an Bioabfällen bei der Bewertung, ob ein öRE im konkreten Einzelfall die Pflicht nach § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in ausreichendem Umfang erfüllt hat, berücksichtigt werden. In den Formblättern, die die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) den öRE zur Erstellung der nach § 21 KrWG und § 9 Abs. 2 ThürAbfG alle fünf Jahre anzufertigenden Abfallwirtschaftskonzepte zur Verfügung stellt, wurde deshalb für das Jahr 2014 bezogen auf Bioabfälle zusätzlich gefragt: "Erfolgt eine privatwirtschaftlich organisierte Erfassung?"

Ein Hinweis zur Aussagefähigkeit der Abfallbilanz: Da diese Daten bisher durchgängig erhoben und ausgewertet wurden, kann über die Jahre ein eindeutiger Trend abgeleitet werden. So ist z. B. erkennbar, dass sich in Thüringen die Menge der erfassten Bioabfälle (über Biotonne) von 10 Kilogramm/Einwohner/Jahr (kg/E/a) im Jahr 1995 auf 29 kg/E/a im Jahr 2012 fast verdreifacht hat.

Zu 7.:

Die von den öRE erfassten und einer Verwertung zugeführten Mengen an Bioabfällen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Zu 8.:

Hausmüllanalysen sind entsprechend der Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öRE durch die öRE zu erstellen.

Eine Übersicht über die in den letzten zehn Jahren im Auftrag der öRE erstellten Hausmüllanalysen ist in Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassende Ergebnisse der Hausmüllanalysen seit dem Jahr 2008 zu den durchschnittlichen Mengen/Anteilen von Bioabfällen, die in Thüringen noch gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden, sind in der Anlage 4 dargestellt.

Zu 9.:

Für die Erstellung der Hausmüllanalysen steht den öRE in Thüringen das "Merkblatt für die Durchführung von Untersuchungen zur stofflichen Zusammensetzung des Restmülls aus Haushaltungen (Merkblatt Hausmüllanalysen)" der TLUG zur Verfügung. Damit wird gewährleistet, dass sowohl eine Vergleichbarkeit der einzelnen Analysen der öRE als auch zwischen den öRE realisiert werden kann.

Dadurch wird auch eine Prüfung auf Plausibilität erleichtert.

Zu 10.:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen als öRE für die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle vor Ort zuständig. Sofern die Pflicht zur getrennten Sammlung der Bioabfälle rechtswidrig nicht eingehalten wird, können kommunalaufsichtliche Instrumente angewendet werden.

Zu 11.:

Ja, gemäß § 11 Abs. 1 KrWG sind Bioabfälle getrennt zu sammeln, wenn dies im Hinblick auf den gesetzlichen Vorrang der Abfallverwertung und eine hochwertige Verwertung (Abfallhierarchie, siehe § 6 Abs. 1 KrWG) notwendig sowie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Über die konkrete Umsetzung vor Ort entscheiden die öRE unter Berücksichtigung der Landesvorgaben. Dabei können die öRE den spezifischen regionalen und örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der satzungrechtlichen Regelungen Rechnung tragen; dies gilt insbesondere für die Einführung, Bemessung und Ausstattung mit Biotonnen/Sammelbehältnissen.

Zu 12.:

Bei der angesprochenen "Leitfassung Abfallwirtschaft des Deutschen Städtetags mit Stand vom 10. Juni 2013" handelt es sich um einen unverbindlichen Vorschlag eines kommunalen Spitzenverbands.

Für die verbindliche gesetzeskonforme Umsetzung der getrennten Sammlung von Bioabfällen sind jedoch die öRE im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zuständig

Zu 13.:

Die in § 11 Abs. 1 KrWG festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle gilt zur Erfüllung der dort näher genannten Anforderungen umfassend und flächendeckend. In den gesetzlichen Vorgaben sind keine generellen oder allgemeinen Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht der Bioabfälle vorgesehen.

Insofern ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Rangfolge der Abfallhierarchie anzuwenden und die technische Möglichkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Pflichterfüllung zu bewerten ist. Die hierfür maßgeblichen Umstände sind vom betroffenen öRE darzulegen.

Zu 14.:

Eine befürchtete Gebührensteigerung ist für sich allein genommen kein hinreichender Grund, auf die Getrenntsammlung von Bioabfällen zu verzichten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die getrennte Sammlung und Verwertung der Bioabfälle in aller Regel wirtschaftlich zumutbar ist.

Die aus einer Getrenntsammlung der Bioabfälle resultierenden Kosten dürfen jedoch nicht in einem groben Missverhältnis zu den Kosten der übrigen Restabfallentsorgung stehen und müssen für den Gebührenschuldner noch zumutbar sein.

Zu 15.:

Die Bundesregierung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

"Nach Artikel 22 der Abfallrahmenrichtlinie besteht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zweck ihrer Kompostierung und Vergärung 'zu fördern'. Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei im Einklang mit Artikel 4 (Abfallhierarchie) und Artikel 13 (Umwelt- und Gesundheitsschutz) stehen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Erfüllung der EU-rechtlichen Förderungsvorgaben haben die Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum. Aber auch bei einer Eigenkompostierung häuslicher Bioabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG verbleibt es bei der grundsätzlichen Pflicht einer Getrennthaltung der Bioabfälle und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine Eigenverwertung entsprechende Nutzflächen auf den eigengenutzten Grundstücken erforderlich sind; zudem sind nicht alle in privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle für eine Eigenverwertung geeignet Insofern würde lediglich eine - wenn auch hohe - Eigenverwertung der umfassenden EU-rechtlichen Vorgabe zur Förderung der getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen nicht genügen."

Die Landesregierung vertritt hierzu keine andere Meinung.

Reinholz
Minister

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Systeme der Bioabfallerrfassung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE)

örE	Bioabfallerrfassung			Grünabfallerrfassung		
	Holsystem	Bringsystem	Angebot	Holsystem	Bringsystem	Angebot
Lk Eichsfeld		X			X	1 Annahmestelle
Kyffhäuserkreis	X		flächendeckend	X		flächendeckend
Lk Nordhausen	X		Teilgebiete	X	X	flächendeckend
Unstrut-Hainich-Kreis						
Stadt Erfurt	X		flächendeckend	X	X	flächendeckend
Lk Gotha	X		flächendeckend	X	X	flächendeckend
Ilm-Kreis	X	X	flächendeckend	X	X	flächendeckend
Lk Sömmerda	X		flächendeckend	X	X	flächendeckend
Lk Weimarer Land						
Stadt Weimar	X		flächendeckend	X	X	flächendeckend
Lk Hildburghausen	X		in Teilgebieten		X	9 Sammelstellen
Lk Schmalkalden-Meiningen	X		in Teilgebieten		X	flächendeckend
Lk Sonneberg					X	flächendeckend
Stadt Suhl	X		in Teilgebieten		X	Erfassungsstellen
AZV	X		flächendeckend	X	X	
Lk Altenburger Land	X		in Teilgebieten		X	Erfassungsstellen
AWV-Ostthüringen	X		~70% der Gesamteinwohnerzahl	X	X	17 Erfassungsstellen
Stadt Jena	X		flächendeckend	X		flächendeckend
Saale-Holzland-Kreis						
ZASO					X	flächendeckend

Von den örE erfasste Mengen an Grün- und Bioabfällen 2013

örE	Grünabfälle	Bioabfälle (über Biotonne)
	Tonnen	
Lk Eichsfeld	1.761	
Kyffhäuserkreis	605	6.911
Lk Nordhausen	2.569	4.888
Unstrut-Hainich-Kreis		
Stadt Erfurt	19.170	9.818
Lk Gotha	747	3.482
Ilm-Kreis	5.114	4.028
Lk Sömmerda	1.379	1.823
Lk Weimarer Land		
Stadt Weimar	2.528	3.835
Lk Hildburghausen	3.536	132
Lk Schmalkalden-Meiningen	11.649	
Lk Sonneberg	7.240	
Stadt Suhl	306	475
AZV	3.467	5.046
Lk Altenburger Land	10.960	3.993
AWV-Ostthüringen	19.627	7.150
Stadt Jena	685	11.726
Saale-Holzland-Kreis		
ZASO	24.216	
Thüringen gesamt	122.443	63.307

Hausmüllanalysen der letzten 10 Jahre der öRE und Auftragnehmer

Auftraggeber (öRE)	letzte HMA durchgeführt	Auftragnehmer
Lk Eichsfeld	2014	Witzenhausen Institut
Lk Nordhausen		
Kyffhäuserkreis		
Unstrut-Hainich-Kreis	2013	Zeller GmbH,Leipzig
Erfurt-Stadt	2010/11	BIWA Consult GBR, Freiberg
Lk Gotha	2013	SHC GmbH, Erlenbach
Lk Sömmerda	2008	Zeller GmbH,Leipzig
Ilm-Kreis	2008	Zeller GmbH,Leipzig
Weimar-Stadt	2009	SHC GmbH, Erlenbach
Lk Weimarer Land	2013	Zeller GmbH,Leipzig
Hildburghausen	2009/10	SHC GmbH, Erlenbach
AZV	2009/10	SHC GmbH, Erlenbach
Suhl-Stadt	2009/10	SHC GmbH, Erlenbach
Lk Schmalkalden-Meiningen	2009/10	SHC GmbH, Erlenbach
Lk Sonneberg	2009/10	SHC GmbH, Erlenbach
Lk Altenburger Land	2011	SHC GmbH, Erlenbach
Jena-Stadt		
Saale-Holzland-Kreis	2011	SHC GmbH, Erlenbach
ZASO		
AWV Ostthüringen	2008	SHC GmbH, Erlenbach

Zusammenfassung der Ergebnisse der im Restabfall enthaltenen Anteilen an Bioabfällen der ausgewerteten HMA seit 2008 in %

Strukturgebiet	gew. Mittel	Minimum	Maximum	Anzahl der Datensätze
	in %			
1-2 Familienhausbebauung	36,2	15,3	58,8	22
Mehrfamilienhausbebauung	39,3	29,6	56,7	9
Großwohnanlagen	37,3	28,2	64,8	21
Mischbebauung	44,0	26,4	53,3	12
Durchschnitt	38,3	22,6	47,5	14

Zusammenfassung der Ergebnisse der im Restabfall enthaltenen Mengen an Bioabfällen der ausgewerteten HMA seit 2008 in kg/E,a

Strukturgebiet	gew. Mittel	Minimum	Maximum	Anzahl der Datensätze
	kg/E,a			
1-2 Familienhausbebauung	41,7	16,8	92,3	22
Mehrfamilienhausbebauung	51,1	27,1	72,1	9
Großwohnanlagen	55,9	14,8	109,3	21
Mischbebauung	58,7	18,1	66,3	12
Durchschnitt	49,2	20,1	76,5	14